

Eckpunkte

der Gemeinsamen Kommission von 10. Synode, Rat und Kirchenkonferenz zur Stärkung der gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung für die Kirche

I. Ausgangspunkt

1. Ausgehend von dem Handlungsbedarf, der im Rahmen des Wittenberger Prozesses festgestellt worden ist, hat die 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 6. Tagung am 7. November 2007 in Dresden daran erinnert: „evangelisch Kirche sein heißt, das gemeinsame Reden, Handeln und Leiten geistlich zu stärken“. Die Synode hat folgenden Beschluss gefasst: „Die Synode bittet das Präsidium, die Kirchenkonferenz und den Rat, aus den drei Organen der EKD eine gemischte Kommission einzusetzen, die das Verhältnis zwischen Rat, Synode und Kirchenkonferenz überprüft. Dabei soll eine gemeinsame und ausbalancierte Verantwortung für das Ganze der Kirche erreicht werden. Die Stärkung der EKD soll durch eine Stärkung aller Organe der EKD erfolgen.“ Die Organe haben je vier Vertreter in die Gemeinsame Kommission entsandt. Die Gemeinsame Kommission hat die Präses der Synode zur Vorsitzenden gewählt und dreimal getagt.
2. Ausgangspunkt der Überlegungen der Gemeinsamen Kommission war die Aufgabenbeschreibung und Zuordnung der Organe nach der Grundordnung. Dazu hat sie sich einer Gutachtlichen Stellungnahme des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD bedient (Anlage), die einzuholen die Kirchenkonferenz angeregt hatte. Das Gutachten stellt das gegenwärtige Verhältnis der drei Organe der EKD zueinander vor dem Hintergrund der grundordnungsgeschichtlichen Entwicklung dar. Zugleich klärt es den Grundordnungsbegriff der „Richtlinien“. Die Gemeinsame Kommission hat das Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD ausgewertet, zustimmend zur Kenntnis genommen und seiner weiteren Arbeit zugrunde gelegt.
3. Die Grundordnung ermöglicht ein gutes Verhältnis der Organe zueinander und ihre Funktionsfähigkeit in angemessener Weise. Die Handlungsinstrumentarien entsprechen den jeweiligen Funktionen. Das Gesetzgebungsverfahren ist gut gestaltet. Die Kommission hat unter Berücksichtigung der jüngsten Änderung der Grundordnung (Verbindungsmodell) die Konsequenz gezogen, dass sie eine Grundordnungsänderung gegenwärtig nicht für angezeigt hält. Hinzukommt, dass eine Grundordnungsänderung die „Paktierungsgrenze“ zu beachten hätte¹. Die Kommission sieht deshalb zum einen das Ziel der anstehenden Überlegungen darin, unterhalb einer Änderung der Grundordnung Strukturen, Inhalte und Aufgaben der Synode zu schärfen, um das Verhältnis der Organe in der konkreten Arbeit stärker aufeinander zu beziehen. Als Abbildung der Vielfalt in der EKD kann die Synode profilbildend für die Gemeinschaft der Gliedkirchen wirken. Ihr fällt insbesondere die Aufgabe zu, Richtungweisende Themen für die nächsten Jahre zu identifizieren und den entsprechenden Gremien zuzuordnen. Zum anderen sieht die Kommission im Blick auf die Kirchenkonferenz die Notwendigkeit einer stärkeren Beteiligung am Synodalgeschehen.

II. Empfehlungen

Kompetenzen, Rechte und Pflichten

¹ Die Grundordnung ist eine durch Vertragsschluss aller Landeskirchen zustande gekommene „paktierte Verfassung“, die in ihren Kernfragen, auf die die Grundprinzipien Anwendung finden, die die Grundordnung durchziehen, nur durch einen Pakt aller Gliedkirchen geändert werden kann. Wo diese Kernfragen tangiert sind, ist folglich die „Paktierungsgrenze“ überschritten, was eine Zustimmung aller Gliedkirchen zu einer Grundordnungsänderung erforderlich macht. Nicht festgelegt ist bislang, wie im Einzelfall abschließend darüber entschieden wird, ob die Paktierungsgrenze überschritten ist. (S. zum Ganzen v. Campenhausen/Thiele, Göttinger Gutachten II, „Zum Erfordernis der gliedkirchlichen Zustimmung bei Änderung der Grundordnung der EKD“, Gutachten vom 29.10.1999, S. 1 ff.).

1. Die Synode hat die Möglichkeit, mit kirchenpolitischen Richtungsentscheidungen auf die Tätigkeit des Rates Einfluss zu nehmen. Vor allem kann sie dem Rat durch entsprechende Beschlussfassung gemäß Art. 23 Abs. 2 GO-EKD „Richtlinien“ geben, die als Richtungsweisungen orientierend wirken, ohne die jeweilige Einzelentscheidung vorzugeben. Die bestehende Funktionsteilung zwischen den Organen der EKD wird hiervon nicht berührt. Richtlinien nach Art. 23 Abs. 2 GO-EKD sind insofern verbindlich, als der Rat sie seinen Entscheidungen zugrunde zu legen und bei der Ausübung von Ermessen zu berücksichtigen hat. Der Synode wird empfohlen, diese Richtungsweisungsmöglichkeit intensiver als bisher zu nutzen und dadurch stärker kirchenpolitischen Einfluss zu nehmen und gestaltend mitzuwirken.
2. Die Diskussion des Berichts des Rates im Plenum bietet der Synode eine weitere Möglichkeit zur inhaltlichen Mitgestaltung. Zu dem Zweck kann die Debatte des Ratsberichts in seinen Rechenschaftsanteilen intensiver genutzt werden, da dort wichtige gesamtkirchliche Themen behandelt werden. So können Problemanzeigen, Denkanstöße und konkrete Anregungen verbunden werden und gegebenenfalls in förmliche Beschlüsse münden. Die Beteiligung der Ratsmitglieder und der Mitglieder der Kirchenkonferenz in der Diskussion der Synode ist ausdrücklich erwünscht.
3. Es wird empfohlen, dass die Kirchenkonferenz regelmäßig von ihrem Recht nach Art. 28 Abs. 1 GO-EKD Gebrauch macht, über ihre Arbeit bei der Synode zu berichten. Themenauswahl, Schwerpunktsetzung und Rolle der Kirchenkonferenz können durch einen Bericht bei der Synode verdeutlicht werden. Den Bericht zu erstellen kann zunächst Aufgabe des Arbeitsausschusses der Kirchenkonferenz sein.
4. Die Möglichkeit zur inhaltlichen Mitgestaltung bieten auch die weiteren der Synode erstatteten Berichte. Dazu wird empfohlen, dass das Präsidium für die mündlichen Berichte Strukturvorgaben entwickelt, anhand derer die wesentlichen Elemente der Arbeit so vorgetragen werden, dass eine Diskussion des Plenums unmittelbar anknüpfen kann.
5. Die kirchenpolitische Bedeutung und die spezifische Aufgabe der Synode im Gesamtgefüge der Organe und in ihrer Unterscheidung zu den Landessynoden soll bei der Auswahl der EKD-Synodalen beachtet werden.
6. Den Hinweisen im Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts zur Stimmenverteilung in der Kirchenkonferenz bei der Ratswahl (S. 4 ff.) und zum Bestätigungsgesetz für gesetzesvertretende Verordnungen (S. 8 f.) soll nachgegangen werden.

Strukturierung der synodalen Arbeit

7. Es wird empfohlen, auf eine bessere Verknüpfung der Arbeit in den Ausschüssen mit den Diskussionen im Plenum zu achten. Gerade hierin liegt eine wichtige steuernde Aufgabe des Präsidiums. Zu bedenken sind im Hinblick auf die Ausschussarbeit: klare Aufgabenstellung, ggf. Tagungen zwischen den Synoden oder ein Ausschusstag kurz vor der Synode, Einbeziehung des Rechtsausschusses der Synode bei größeren Gesetzesvorhaben, verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ausschussvorsitzenden und Geschäftsführern.
8. Die Gemeinsame Kommission hat die Rolle der Synodalen Arbeitsgruppen diskutiert. Das an Weisungen nicht gebundene und insofern freie Mandat der Synodalen steht im Zusammenhang mit dem Grundverständnis synodaler Tätigkeit. Vor diesem Hintergrund biete es sich nach einer Auffassung an, die grundordnungsrechtlich gesetzten Grenzen für die Tätigkeit von Arbeitsgruppen zu beachten und eine weitere strukturelle Stärkung nicht vorzusehen, zumal nicht alle Synodalen in die Arbeitsgruppen einbezogen seien. Dies könne die inhaltliche Debatte verstärkt in die Plenumsdiskussionen tragen und nach außen sichtbar machen. Auch wurde die Frage gestellt, ob die Arbeitsgruppen überhaupt erforderlich seien. Wenn dem entgegen nach einer anderen Auffassung eine Stärkung der Synodalen Arbeitsgruppen im Interesse der Stärkung der Erörterungsfunktion des Plenums der Synode erwogen werden sollte, weil so eine rationale und strukturierte Meinungsbildung besser vorbereitet werden könne, so müsse das Verbot, im Plenum im Auftrag einer Gruppe zu sprechen (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 GeschO-Synode), aufgehoben

werden. Es wird der Synode empfohlen, sich mit den hier aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen und eine Entscheidung herbeizuführen.

Information und Transparenz

9. Es wird empfohlen, dass die EKD-Synodalen regelmäßig mit den Mitgliedern der Kirchenkonferenz ihrer Landeskirche zum Informationsaustausch zusammenkommen.
10. Zu Beginn einer Synodalperiode der EKD-Synode sollen die EKD-Synodalen durch schriftliche und/oder mündliche Einführung über die Organstruktur der EKD und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten informiert werden.
11. Es sollen Wege gefunden werden, wie der Informationsfluss zwischen den Organen der EKD verbessert werden kann. Dabei ist etwa zu denken an die gegenseitige Einladung von Persönlichkeiten aus den jeweiligen Leitungsgremien (Rat, Präsidium der Synode, Arbeitsausschuss der Kirchenkonferenz) zu Sitzungen.
12. Zur laufenden Information und zur Verbesserung des Austauschs innerhalb der Synodalen Arbeitsgruppen und der Ausschüsse der EKD-Synode soll geprüft werden, ob verstärkt elektronische Informationsmittel genutzt werden können.

Der Kommission gehörten an:

Geschäftsleitende Oberkirchenrätin Barbara Bauer
Bischof Prof. Dr. theol. Martin Hein
PD Dr. jur. Hans Michael Heinig
Landesbischof Prof. Dr. theol. Christoph Kähler
Frau Christiane Köckler-Beuser
Betreuerin Gudrun Lindner
Oberbürgermeisterin Barbara Rinke
Prof. Dr. h.c. Dr. theol. habil. Richard Schröder
Konsistorialpräsident Ulrich Seelemann
Leiterin des Landeskirchenamtes Dr. jur. Karla Sichelschmidt
Präsident Staatsrat a.D. Hans-Peter Strenge
Vizepräsident Klaus Winterhoff

Geschäftsführung:

Vizepräsident Dr. jur. Hans Ulrich Anke
Oberkirchenrat Dr. jur. Christoph Thiele